

# Satzung des Förderverein der Katholischen Kindertagesstätte St. Joseph Kardorf e.V.



### Inhaltsverzeichnis

• §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
• §2 Zweckbestimmung	3
• §3 Mitgliedschaft	4
• §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
• §5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft	4
• §6 Mitgliedsbeiträge	5
• §7 Organe des Vereins	5
• §8 Mitgliederversammlung	5
• §9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit	6
• §10 Vorstand	6
• §11 Kassenprüfer	7
• §12 Auflösung des Vereins	7

•

## SATZUNG

### Förderverein der Katholischen Kindertagesstätte St. Joseph Kardorf e.V.

#### • §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Kindertagesstätte St. Joseph Kardorf e.V.“

- im Folgenden „Verein“ genannt –

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim Kardorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### • §2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der „Katholischen Kindertagesstätte St. Joseph“, Kardorf.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - 3.1 Beschaffung bzw. die Bezuschussung von Bastel-, Spiel- und Lernmaterial
  - 3.2 Zuschüsse zu Ausflügen, Abschlussfahrten o.ä. nach Bedarf
  - 3.3 Beschaffung, Bezuschussung und/oder Erstellung von Außenspielgeräten und deren Erhaltung
  - 3.4 Bezuschussung von Veranstaltungen des Kindergartens für Eltern und Kinder
  - 3.5 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
  - 3.6 Durchführung von Kurssystemen zur vorschulischen Unterweisung von Kindergartenkindern
  - 3.7 Bezuschussung, Erhalt und Optimierung der Räumlichkeiten/Inventar der Einrichtung.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist den christlichen Werten Toleranz, Vertrauen, Achtung und Respekt vor Mensch, Schöpfung und Schöpfer verpflichtet. Der Verein ist offen für Familien und Mitglieder mit anderen Glaubensüberzeugungen und für Menschen ohne Konfession.

- **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Ehepartner eines zahlenden Mitglieds erwirbt kostenlos durch seine Unterschrift ebenfalls Vereinsmitgliedschaft.
3. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zwecks des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Ehrenmitglieder ernennt der Verein nach Verdienst und Würdigkeit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Vorschlag des Vorstands und wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

- **§4 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

- **§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Das Kindergartenjahr endet jeweils zum 31. Juli des Jahres.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

8. Bei Ausbleiben des Jahresbeitrages kann nach einmaliger Mahnung erneut nicht geleisteter Zahlung eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen werden

- **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags der Mitglieder des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der jährliche vom Mitglied festzulegende Mitgliedsbeitrag, jedoch nicht unter dem Mindestbetrag, wird jeweils zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres am 15. September per Lastschrift von den Mitgliedern eingezogen.
3. Bei Neumitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag jeweils zum 15. des auf den Monat des Eintritts folgenden Monats per Lastschrift eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über etwaige Kontendatenänderungen zu informieren.
6. Rückbuchungskosten aufgrund von nicht rechtzeitiger Mitteilung von Kontendatenänderungen werden dem Mitglied nachträglich belastet.

- **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und ist stets beschlussfähig, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - 1.2 Entlastung des Vorstands
  - 1.3 Im Wahljahr den Vorstand zu wählen
  - 1.4 Über Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - 1.5 Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - 1.6 Festsetzung des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstandes
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/inne, sofern sie ansteht.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
8. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand angefordert und eingesehen werden.

- **§9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern diese mit der Einladung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden, sind jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
5. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

- **§10 Vorstand**

1. **Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:**

- a) ein/eine Vorsitzende/r
- b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die gleichzeitig Schriftführer/-führerin ist
- c) einen/eine Schatzmeister/in
- d) 2 Beisitzer bestehend aus der KiTa-Leitung (oder dessen Vertreter/Vertreterin) und einem Trägervertreter

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtseintritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Die Entscheidung über die Mittelverwendung erfolgt durch den Vorstand (1a, 1b, 1c) in enger Zusammenarbeit mit dem Elternrat, der Kindergartenleitung/Gruppenleitern und sofern betreffend dem Träger.
5. Der Vorstand (1a, 1b, 1c) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann zur Beratung weitere Personen hinzuziehen.
7. Vorstand im Sinne des §26BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Die auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- **§11 Kassenprüfer**

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein inne haben und die sofortige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfer zu unterrichten.

- **§12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen direkt der unter §2 Absatz 2 genannten Körperschaft zu, die dies ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der in §2 genannten Zweckbestimmung zu verwenden hat.